



Steuernummer bei Neugründungen - 1/1

14.7.2010 2 Aufrufe Leserwertung: 0,0 (0 User)

Rubrik: Ratgeber - Umsatzsteuer

## Steuernummer bei Neugründungen

### Der Autor

**Johannes Weßling**

- [Bewertungen](#)
- [Profil](#)
- [Ratgeber](#)
- [Antworten](#)

Bewertungen: 8

Schwerpunkte: Steuerberatung.

Jetzt von diesem Steuerberater beraten lassen:

[Pers. Direktanfrage](#)[Telefonberatung](#)

Gründet jemand ein Unternehmen, benötigt er eine vom Finanzamt zu erteilende Steuernummer, damit er im Rechtsverkehr auftreten und insbesondere seine Verpflichtung zur Erteilung von ordnungsgemäßen Rechnungen gem. § 14 Abs. 2 UStG erfüllen kann.

Die Finanzverwaltung nimmt bei Beantragung einer Steuernummer durch die Finanzverwaltung in der Regel zunächst umfangreiche und teilweise lang andauernde Prüfungen vor. Zum Teil kommt es gar vor Erteilung einer Steuernummer zu einer umsatzsteuerlichen Nachschau, was bedeutet, dass Finanzbeamte im Betrieb erscheinen um zu prüfen, ob tatsächlich ein Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt. Dass dies einige Zeit in Anspruch nehmen kann, liegt auf der Hand; der frisch gebackene Unternehmer kann in dieser Zeit jedoch nicht arbeiten, weil er gegenüber seinen Kunden keine ordnungsgemäßen, zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen ausstellen kann, da auf der Rechnung nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes die Steuernummer anzugeben ist (vergl. § 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG).

Der Bundesfinanzhof (BFH) als höchstes deutsches Steuergericht hat nun in einem Urteil vom 23.09.2009, II R 66/07 entschieden, dass dieses Handeln des Finanzamtes unrechtmäßig ist und hat gar deutlich

gemacht, dass dieses Vorgehen gegen die Grundrechte des Grundgesetzes auf Berufsfreiheit und allgemeine Handlungsfreiheit verstößt. Vielmehr hat der BFH entschieden, dass die Finanzverwaltung verpflichtet ist, natürlichen Personen (gilt jedoch auch für Gesellschaften) sofort eine Steuernummer zu erteilen, sobald die natürliche Person ernsthaft bekundet hat, als Unternehmer tätig sein zu wollen. Dieses ernsthafte Bekunden geschieht in der Regel durch die Anmeldung des Gewerbes bei der jeweiligen Gemeinde und beim Finanzamt. Sobald diese Anmeldungen vorliegen, ist die Steuernummer sofort zu erteilen, es sei denn, ein möglicher Missbrauch ist offensichtlich, was jedoch nur selten vorliegen wird. Der BFH macht klar, dass es zur Erteilung der Steuernummer nicht notwendig ist, dass der Unternehmer tatsächlich bereits tätig ist, wie dies die Finanzverwaltung im Verfahren vorgebracht hat. Der BFH erkennt richtig, dass dies denklogisch überhaupt nicht möglich ist, weil der Unternehmer zum Tätigwerden bereits die Steuernummer benötigt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) sieht dies allerdings anders und hat in einem Erlass (BMF Schreiben vom 01.07.2010. IV D 3 – S 7420/07/10061:002) entschieden, dieses Urteil des BFH über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden, sondern aus Angst vor Umsatzsteuerbetrug wie bisher umfangreiche Prüfungen durchzuführen. Insbesondere soll entgegen der BFH-Rechtsprechung das ernsthafte Bekunden der Absicht, ein Unternehmen zu betreiben nicht ausreichend sein.

Dies ist natürlich nicht hinzunehmen. Sollte es bei der Erteilung von Steuernummern nach Anmeldung des Gewerbes zu Verzögerungen wegen umfangreicher Nachforschungen des Finanzamtes kommen, sollte hiergegen im Wege der einstweiligen Anordnung vorgegangen werden. Denn es kann nicht sein, dass der junge Unternehmer wochen- oder monatelang keine Umsätze tätigen kann, weil das Finanzamt unter Verstoß gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung meint, eine Steuernummer erst nach umfangreichen Prüfungen erteilen zu müssen.

Das besprochene Urteil des BFH und das Schreiben des BMF können Sie unter [www.wessling-](http://www.wessling-)

[steuer.de/publikationen-festp.html](#) abrufen; beide sind dort verlinkt.

Ebenso können Sie dort das Muster einer einstweiligen Anordnung herunterladen.

Wollen Sie mehr wissen? Stellen Sie diesem Steuerberater jetzt eine [persönliche Direktanfrage](#) oder eine [Telefonberatung](#)